

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. November 1970

zur Änderung der Entscheidung vom 3. Juni 1970, mit der das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Saatgut von *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco und von *Picea sitchensis* Trautv. und Mey. mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(70/502/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni  
1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermeh-  
rungsgut <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie vom 18.  
Februar 1969 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Ab-  
satz 1,gestützt auf den Antrag des Königreichs der Nieder-  
lande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung der Kommission vom 3. Juni  
1970 <sup>(3)</sup> wird das Königreich der Niederlande er-  
mächtigt, in seinem Gebiet Saatgut und daraus  
angezogenes Pflanzgut von *Pseudotsuga menziesii*  
und von *Picea sitchensis*, das in der Zeit vom 1. Juli  
1970 bis 30. Juni 1971 im Staate Washington  
(Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-  
Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist, mit min-  
deren Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr  
zuzulassen.

Da die hier in Betracht gezogene Ernte jedoch nicht  
befriedigend ausgefallen ist, kann die Versorgung  
der Niederlande nur gewährleistet werden, wenn  
auch auf frühere Ernten zurückgegriffen werden  
kann.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen  
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des

Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche,  
gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgut-  
wesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1970,  
mit der das Königreich der Niederlande ermächtigt  
wird, Saatgut von *Pseudotsuga menziesii* und von  
*Picea sitchensis* mit minderen Anforderungen zum  
gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, wird wie folgt  
geändert :

In Artikel 1 Absatz 1 1. und 2. Gedankenstrich  
wird das Satzglied „das in der Zeit vom 1. Juli  
1970 bis 30. Juni 1971 geerntet worden ist“ jedesmal  
durch folgenden Wortlaut ersetzt : „das vor dem  
30. Juni 1971 geerntet worden ist“.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Nieder-  
lande gerichtet.

Brüssel, den 5. November 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 16. 6. 1970, S. 17.